

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2010/12/16 B1575/09 ua -B1544/09 ua

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.12.2010

#### Index

74 Kirchen, Religionsgemeinschaften74/01 Gesetzliche Anerkennung, äußere Rechtsverhältnisse

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

AVG §8

IslamVO §2

#### Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Genehmigung einer Verfassungder Islamischen Glaubensgemeinschaft mangels Beschwer; Ablehnung der Behandlung der Beschwerde gegen die Versagung der Parteistellung imGenehmigungsverfahren

## Rechtssatz

Keine Einräumung der Parteistellung durch die Bestimmungen der IslamVO über die Genehmigung der von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) vorzulegenden Verfassung; subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers (Präsident des Islamischen Informations- und Dokumentationszentrums Österreich) durch die bescheidmäßige Genehmigung nicht berührt; keine Begründung oder Veränderung subjektiver Rechte oder Pflichten; Beschwerdeführer auch nicht Adressat des angefochtenen Bescheides. Daher keine Beschwerdelegitimation.

Keine Begründung der Parteistellung durch die bloße Zustellung eines Bescheides (hier: behauptete persönliche Aushändigung).

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde gegen die Versagung der Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung der Verfassung; Hinweis auf B1214/09, E v 01.12.10.

She auch B1544/09 ua vom selben Tag.

# Entscheidungstexte

- B 1575/09 ua
  - Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.12.2010 B 1575/09 ua
- B 1544/09 ua
  - Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.12.2010 B 1544/09 ua

# **Schlagworte**

Religionsgesellschaften, VfGH / Legitimation, Rechte subjektiveöffentliche, Verwaltungsverfahren, Parteistellung, Beschwer

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2010:B1575.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at